

Brüssel, den 10. März 2026
(OR. en)

5308/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0801(NLE)

CO EUR-PREP 10
INST 12
UEM 16
ECB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank
– Informativischer Vermerk

1. Nach Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden „[d]er Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums [...] vom Europäischen Rat auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Zentralbank anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten mit qualifizierter Mehrheit ausgewählt und ernannt.“
2. Mit dem Beschluss (EU) 2018/509 des Europäischen Rates¹ vom 22. März 2018 wurde Herr Luis DE GUINDOS JURADO mit Wirkung vom 1. Juni 2018 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank ernannt.
3. Mit Schreiben vom 12. November 2025 hat die Präsidentin der Europäischen Zentralbank, Christine LAGARDE, darauf hingewiesen, dass die Amtszeit von Herrn Luis DE GUINDOS JURADO am 31. Mai 2026 endet².

¹ Beschluss (EU) 2018/509 des Europäischen Rates vom 22. März 2018 zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (ABl. L 83 vom 27.3.2018, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/509/oj>).

² Dokument 15212/25.

4. Der Rat hat am 26. Januar 2026 die Empfehlung³ an den Europäischen Rat zur Ernennung von HERRN BORIS VUJČIĆ MIT WIRKUNG ZUM 1. JUNI 2026 zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren angenommen.
5. Der Europäische Rat hat am 29. Januar 2026 beschlossen, das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Zentralbank zur Ernennung von Herrn Boris VUJČIĆ zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank zu konsultieren.
6. Der Rat der Europäischen Zentralbank hat seine Stellungnahme am 25. Februar 2026 abgegeben⁴.
7. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 10. März 2026 abgegeben⁵.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter und der Rat werden daher davon unterrichtet, dass alle Verfahrensvorschriften erfüllt wurden, damit der Europäische Rat den Beschluss zur Ernennung von Herrn Boris VUJČIĆ zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in der Fassung des Dokuments EUCO 7/26 annehmen kann.

³ Empfehlung des Rates vom 26. Januar 2026 zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank, ABl. C, C/2026/707, 28.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/707/oj>.

⁴ Dokument 5390/26.

⁵ Dokument 7211/26.